

Fragen und Antworten zur Abgeltungssteuer

Woher kommt der Name Abgeltungssteuer?

Zum 1. Januar 2009 ändert sich die Besteuerung von Kapitalerträgen in Deutschland grundlegend. Dann wird die Abgeltungssteuer für Kapitaleinkünfte eingeführt. Demnach werden künftig Zinsen, Dividenden, Fondsausschüttungen oder Kurs- und Währungsgewinne pauschal mit 25 Prozent, zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert. Die Abgeltungssteuer fällt allerdings nur dann an, wenn der Sparerpauschbetrag von 801 Euro bzw. 1.602 Euro für Verheiratete überstiegen wird. Das neue Verfahren ersetzt die bisherige Kapitalertragssteuer. Die Abgeltungssteuer wird in Zukunft direkt von den Banken, bei denen die Kapitalanlagen gehalten werden, einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Die Steuerschuld ist somit für den privaten Anleger abgegolten.

Welche Erträge unterliegen der Abgeltungssteuer?

Grundsätzlich unterliegen nur die Kapitalerträge der Abgeltungssteuer, die auch den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zuzurechnen sind. Sofern die Kapitalerträge dem Anleger im Rahmen einer anderen Einkunftsart zufließen, wie z.B. im Rahmen von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder im Rahmen einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit, unterliegen diese Erträge nicht der Abgeltungssteuer, sondern ggfs. der Kapitalertragssteuer. Individuell kann die Kapitalertragssteuer in der Einkommensteuerveranlagung auf die persönliche Steuerschuld angerechnet werden.

Wie wird die Abgeltungssteuer erhoben?

Die Abgeltungssteuer wird entweder im Wege des Steuerabzugs direkt an der Quelle (z.B. Aktien- oder Fondsgesellschaften) bzw. von der Bank oder im Wege der Einkommensteuerveranlagung erhoben. Sobald die Kapitalerträge bereits an der Quelle oder bei der Bank dem Steuerabzug unterliegen, hat dieser Steuerabzug für den Anleger grundsätzlich abgeltende Wirkung, so dass er diese Kapitalerträge nicht mehr in seiner Einkommenssteuererklärung aufführen muss.

Sofern der Abgeltungssteuer unterliegende Kapitalerträge noch nicht dem Steuerabzug unterlegen haben (wie z.B. Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds), wird sie im Wege der Einkommenssteuerveranlagung erhoben. In diesem Fall ist der Anleger (weiterhin) verpflichtet, diese Kapitalerträge in seiner Einkommenssteuererklärung zu deklarieren.

Auf welche Kapitalerträge wird keine Abgeltungssteuer im Wege des Steuerabzugs erhoben?

Insbesondere in Fällen, in denen Kapitalanlagen bei ausländischen Banken gehalten werden, wird teilweise keine Abgeltungssteuer einbehalten, da ausländische Banken ohne inländische Zweigstellen grundsätzlich nicht zum Abzug von Kapitalertragssteuer verpflichtet sind.

Beispielsweise unterliegen deshalb Zinsen und Dividenden ausländischer Fonds, die nicht ausgeschüttet, sondern dem Fondsvermögen zugeschlagen (thesauriert) werden, nicht der Abgeltungssteuer im Wege des Steuerabzugs. Diese Kapitalerträge sind daher in der Steuererklärung anzugeben.

Wie funktioniert das mit dem Steuerabzug?

Die auf Kapitalerträge anfallende Abgeltungssteuer und der Solidaritätszuschlag werden von den Banken automatisch ermittelt und anonym ans Finanzamt abgeführt. Der Kirchensteuereinzug erfolgt hingegen weiter über die Einkommensteuererklärung. Dazu erhält der Anleger auf Wunsch eine Bescheinigung von der Bank über die einbehaltene Kapitalertragssteuer. Anleger können diesen Prozess aber vereinfachen, indem sie einen Antrag auf Einbehaltung von Kirchensteuer bei ihrer Bank stellen und die Konfession angeben. Die Bank führt dann auch die Kirchensteuer ab.

Welche Vorteile bringt die Abgeltungssteuer Privatanlegern?

Durch die Abgeltungssteuer wird die Besteuerung von Kapitalerträgen (d.h. laufende Kapitalerträge wie z.B. Zinsen und Dividenden oder Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren) vor allem einfacher. Alle Kapitalerträge unterliegen grundsätzlich demselben Steuersatz in Höhe von 25% - der sog. Abgeltungssteuer - (hinzu kommen Solidaritätszuschlag (Soli) und Kirchensteuer (KiSt)). Die Abgeltungssteuer kommt nur dann nicht zur Anwendung, wenn nach §32d Abs. 2 EStG der progressive Einkommenssteuertarif ausdrücklich angeordnet wird (z. B. bei Kapitalerträgen, die im Zusammenhang mit Back-to-back-Finanzierungen stehen, oder bei Kapitalerträgen aus Versicherungsleistungen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Steuerliche Gesichtspunkte treten bei der Anlageentscheidung in den Hintergrund. Sofern die Banken die Abgeltungssteuer im Wege des Steuerabzugs abführen, kann der Anleger außerdem auf die Angabe dieser Kapitalerträge in der Einkommenssteuererklärung verzichten, sofern er keine Sonderfälle geltend machen will oder eine Pflicht zur Veranlagung besteht (eine derartige Pflicht kann sich beispielsweise im Falle von Erträgen aus thesaurierenden Investmentvermögen ergeben, wenn der Anleger kirchensteuerpflichtig ist).

Insbesondere für sicherheitsorientierte Anleger bleibt in der Regel deutlich mehr übrig, da auf Erträge die bisher mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern waren, jetzt nur noch maximal 25 % (durch Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer effektiv bis zu rund 28 %) Steuern zu zahlen sind. Anleger mit einem Grenzsteuersatz unter 25 % können ihre Kapitalerträge weiterhin in der Einkommenssteuererklärung angeben. Die Kapitalerträge werden dann im Rahmen der Einkommenssteueranlagung mit dem niedrigeren individuellen Einkommenssteuertarif versteuert.

Kann man auch von der Abgeltungssteuer befreit sein?

Ja. Steuerzahler, die eine vom Finanzamt erteilte Nichtveranlagungsbescheinigung haben, sind von der Abgeltungssteuer befreit. Vorausgesetzt sie müssen keine Einkommensteuer zahlen, weil ihr Einkommen insgesamt zu gering ist. Dies betrifft häufig Rentner, Studenten, Geringverdiener und Kinder, die ausschließlich Kapitalerträge beziehen und diese nicht mehr als 8.501 EUR (bei Verheirateten: 17.002 EUR) betragen. In diesem Fall zahlt die Bank die Kapitalerträge ohne den Abzug von Abgeltungssteuer aus, sofern der Bank eine entsprechende Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wird.

Gibt es auch nach 2008 noch Freistellungsaufträge?

In Höhe des Sparerfreibetrags von 801 EUR pro Person – 1.602 EUR bei Ehepaaren – können Anleger wie gewohnt ihrer Depotbank einen Freistellungsauftrag erteilen. Bereits bestehende Freistellungsaufträge gelten über den 1. Januar 2009 hinaus. Kapitalerträge einschließlich realisierter Kursgewinne in dieser Höhe bleiben auch nach dem 31.12.2008 steuerfrei.

In welchem Umfang können Werbungskosten im Rahmen der Abgeltungssteuer geltend gemacht werden?

Tatsächliche Werbungskosten können im Rahmen der Abgeltungssteuer nicht mehr geltend gemacht werden. Der Werbungskostenabzug ist in den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 EUR bzw. 1.602 EUR für Verheiratete eingearbeitet. Der Werbungskostenabzug bleibt generell erhalten, wenn für Kapitalerträge nach § 32d Abs. 2 EStG der progressive Einkommenssteuertarif gilt (vgl. oben: z.B. bei Kapitalerträgen, die im Zusammenhang mit bestimmten Darlehensvereinbarungen oder im Zusammenhang mit der Beteiligung als stiller Gesellschafter stehen sowie bei Back-to-back-Finanzierungen). Im Investmentvermögen angefallene Aufwendungen werden unverändert, wie bereits in 2008, weiterhin auf Ebene des Investmentvermögens, in tatsächlicher Höhe, mindernd berücksichtigt.

Ist keine Steuererklärung mehr für Kapitaleinkünfte nötig?

Das kommt darauf an. Fallen Kapitalerträge an, ohne dass sie bereits der Abgeltungssteuer oder der Kirchensteuer im Wege des Steuerabzugs unterlegen haben – wie beispielsweise in Auslandsdepots, bei thesaurierenden ausländischen Fonds oder im Falle der Kirchensteuerpflicht bei inländischen thesaurierenden Fonds –, ist der Anleger nach wie vor weiterhin verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Ferner sind Fälle denkbar, in denen zwar keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, die Abgabe einer Erklärung aber sinnvoll ist. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn bei einer Bank lediglich Verluste und bei der anderen Bank lediglich Gewinne erwirtschaftet werden, da eine Verrechnung dieser Gewinne und Verluste nur im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung möglich ist.

Werden alle Kapitaleinkünfte im Privatvermögen mit 25 % Abgeltungssteuer belegt?

Nein (vgl. oben). Steuerpflichtige, die einen persönlichen Steuersatz von unter 25 % haben, können in der Einkommenssteuererklärung ihre Kapitalerträge angeben. Die Bank stellt Ihnen dafür eine Bescheinigung aus. Sollte sich bei der Steuerfestsetzung auf Grund der eingereichten Erklärung herausstellen, dass die Veranlagung für den Einzelnen nicht günstiger ist, berücksichtigt das Finanzamt die Kapitalerträge bei der Steuerfestsetzung nicht.

Verschlechtert die Abgeltungssteuer die Lebenssituation von Geringverdienern?

Bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 15.000 EUR bei Ledigen und 30.000 EUR bei Verheirateten, wird ein Grenzsteuersatz von mindestens 25 % erreicht. Für höhere Einkommen ist die neue Steuer vorteilhafter. Im Zweifelsfall können alle Kapitalerträge in der Steuererklärung angegeben werden. Dann prüft das Finanzamt, ob der individuelle Steuersatz unter dem Abgeltungssteuersatz von 25 % liegt und Sie doch besser individuell und nicht pauschal besteuert werden sollten.

Wird die Steuerlast durch Einführung der Abgeltungssteuer geringer?

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. In Bezug auf Dividendenbezieher liegt wohl eher eine Steuererhöhung vor, da Dividenden momentan zwar nur zur Hälfte zu versteuern sind (sog. Halbeinkünfteverfahren), aber dafür mit dem persönlichen Steuersatz. Der persönliche Spitzensteuersatz liegt aber bei 45 %, so dass im Ergebnis Dividenden maximal mit einem Steuersatz von 22,5 % zu versteuern sind. Geringverdiener liegen noch weit darunter. Im Bezug auf Zinsen liegt wohl eher eine Steuersenkung vor, da Zinsen momentan in voller Höhe mit dem individuellen Steuersatz, d.h. mit maximal 45 %, zu versteuern sind. Im System der Abgeltungssteuer sind Zinsen nur noch in Höhe von maximal 25 %, zuzüglich Soli und KiSt zu versteuern.

Wie wirkt sich die Abgeltungssteuer bei Geringverdienern aus?

Auch für Geringverdiener gilt der einheitliche Abgeltungssteuersatz von 25 %. Sofern jedoch das zu versteuernde Jahreseinkommen unter 15.000 EUR (bei Verheirateten: unter 30.000 EUR) liegt, besteht die Möglichkeit, eine Einkommenssteuererklärung abzugeben. Im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung wird dann der niedrigere Steuersatz berücksichtigt.

Mit der Abgeltungssteuer gilt die Versteuerung der Kapitaleinkünfte als abgegolten. Welche Vorteile bringt das?

Vorteilhaft ist, dass der Durchschnitts- und der Grenzsteuersatz sinken. Wenn beispielsweise das zu versteuernde Einkommen eines gemeinsam veranlagten Ehepaares 100.000 EUR und der Zinsanteil 50.000 EUR betragen, zahlt das Paar bisher jährlich 27.632,56 EUR Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag. Damit beträgt die Durchschnittsbelastung 27,63 %. Ab 2009 sinkt das zu versteuernde Einkommen dank der Abgeltungssteuer auf den Zinsanteil in Höhe von 50.000 EUR. Auf die Einkommenssteuer entfallen dann 8.552 EUR, auf den Solidaritätszuschlag 470,36 EUR und auf die Abgeltungssteuer inklusive Solidaritätszuschlag 13.187,50 EUR. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von 22.209,86 EUR. Das Paar spart somit 5.433,25 EUR an Steuerzahlungen.

Kann ich einen Teil meines Vermögens auf meine Kinder übertragen und dann für jedes Kind Erträge bis zur Höhe aller Freibeträge von 8.501 EUR ohne Abgeltungssteuer einstreichen?

Sie können den Kindern Kapital schenken (siehe auch unter der Überschrift Depotüberträge). Es bleibt tatsächlich in dieser Höhe einkommensteuerfrei, wenn das Kind keine anderen Einkünfte hat. Sie können dazu eine Nichtveranlagungsbescheinigung nutzen, die Sie vom Finanzamt bekommen. Das Kapital ist dann Eigentum der Kinder und Sie können es nur mit deren Einverständnis wiedererlangen. Sollten die Kinder minderjährig sein, kann für die Rückübertragung des Vermögens eine Entscheidung des Familiengerichts notwendig sein. Sofern die Übertragung des Vermögens und die spätere Rückholung steuerlich als missbräuchlich anzusehen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die „gesparte Steuer“ zum Zeitpunkt der Rückübertragung des Vermögens an das Finanzamt zurückgezahlt werden muss. Bei großen Summen kann auch Schenkungsteuer anfallen.

Wenn ich im Ausland wohne und in Deutschland nicht unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig bin, unterliege ich trotzdem der Abgeltungssteuer?

Vorbehaltlich eines Doppelbesteuerungsabkommens greift die Abgeltungssteuer nicht für Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (sog. Steuerausländer). Eine Ausnahme gilt jedoch, soweit Steuerausländer inländische Einkünfte beziehen.

Inländische Einkünfte sind zum Beispiel:

- Dividenden einer deutschen Kapitalgesellschaft.
- Erträge aus inländischen Fonds, soweit sie auf inländischen Dividenden beruhen.
- Bestimmte Erträge aus Tafelgeschäften, d.h. Geschäfte, die nicht über ein Konto oder ein Depot bei einer Bank abgewickelt werden.

Vorbehaltlich eines Doppelbesteuerungsabkommens kann evtl. eine in Deutschland gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende Abgeltungsteuer, im Ansässigkeitsstaat des Steuerausländers in der dortigen Steuererklärung, angerechnet werden.

Macht die Strategie „buy and hold“ (kaufen und liegen lassen) Sinn, um möglichst lange den Bestandsschutz zu erhalten?

Ja. Denn für alle vor 2009 erworbenen Aktien und Aktienfonds gilt, dass realisierte Kursgewinne nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei bleiben. Wer sich die Abgeltungssteuer spart, hat später mehr auf seinem Konto als diejenigen, die erst nach Ablauf des Bestandsschutzes ordern, also Wertpapiere nach dem 31.12.2008 erwerben (maßgeblich ist der Handelstag bzw. der sog. Schlusstag).

Welche Übergangsregelungen gibt es?

Es besteht ein grundsätzlicher Bestandsschutz für Aktien, Fonds und festverzinsliche Wertpapiere (mit Ausnahme von sog. Finanzinnovationen). Das heißt: Gewinne aus der Veräußerung von diesen Kapitalanlagen, die vor dem 31.12.2008 erworben wurden, bleiben auch in Zukunft steuerfrei, sofern die einjährige Spekulationsfrist von einem Jahr (Haltedauer) eingehalten wurde. Für Wertpapiere, die ab dem 1.1.2009 gekauft werden, fällt Abgeltungsteuer an – unabhängig von der Haltedauer. Für Zertifikate gelten Sonderregelungen: Wurden die Papiere vor dem 15.03.2007 erworben, bleiben die Veräußerungsgewinne nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist unbegrenzt steuerfrei. Zertifikate, die nach dem 15.03.2007 erworben wurden können noch bis zum 30.06.2009 steuerfrei verkauft werden, sofern die einjährige Spekulationsfrist abgelaufen ist. Gewinne aus dem Verkauf sog. Finanzinnovationen (z.B. bestimmte Garantie- und Rentenzertifikate) unterliegen bisher dem persönlichen Steuersatz und ab 2009 der Abgeltungssteuer.

KIRCHENSTEUER

In Höhe von 25 % sind die Kapitalerträge abgeltungssteuerpflichtig. Entspricht das der tatsächlichen Belastung?

Ohne Kirchensteuer beträgt die endgültige Abgabenquote 25 % plus 5,5 % Solidaritätszuschlag, dies entspricht einem Steuersatz von 26,375 %. Da die Kirchensteuer nicht mehr als Sonderausgabe abgezogen werden kann, werden der Steuersatz der Abgeltungssteuer und insofern auch die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ermäßigt. Die Gesamtbelastung beträgt dann bei einem Kirchensteuersatz von 8%, 27,82% und bei einem Kirchensteuersatz von 9%, 27,99 %.

Mit der Abgeltungssteuer wird auch die Kirchensteuer auf die Kapitalerträge bezahlt. Muss man der Bank seine Konfession mitteilen?

Sie haben die Wahl. Geben Sie Ihre Konfession an, führt die Bank die Kirchensteuer ab und Sie ersparen sich die Mühe bei der Steuererklärung. Nennen Sie sie nicht, müssen Sie alle Kapitalerträge in der Steuererklärung aufführen. Auf die wird dann die Kirchensteuer erhoben.

Wer verantwortet den Einzug der Kirchensteuer?

Die Depotbank kann neben der Abgeltungssteuer auch die Kirchensteuer abführen. Dazu muss der Anleger einen schriftlichen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer, mitsamt seiner Religionszugehörigkeit, bei seiner Bank einreichen. Die Bank führt dann die einzubehaltende Kirchensteuer ab. Stellt der Anleger keinen Antrag, führt das Finanzamt eine spezielle Veranlagung zur Kirchensteuer durch.

Auf welche Art und Weise erfolgt der Kirchensteuerabzug bei Gemeinschaftskonten?

Bei einem Gemeinschaftsdepot müssen alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören und für sie derselbe Steuersatz (entweder einheitlich 8 % oder 9 %) gelten, ansonsten erfolgt die Erhebung der Kirchensteuer über die Steuererklärung.

Bei Ehegatten erfolgt der Einbehalt der Abgeltungssteuer hingegen auch bei unterschiedlicher Konfession und/oder unterschiedlichen Kirchensteuersätzen der Ehepartner. Sofern die Ehepartner erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehepartner entfallende Anteil der Kapitalerträge entfällt, erfolgt der Einbehalt der Kirchensteuer nach diesem Verhältnis. Wird das Verhältnis nicht erklärt, erfolgt eine hälftige Zurechnung der Kapitalerträge und der Kirchensteuereinbehalt wird nach diesem Verhältnis vorgenommen.

KAPITALLEBENSVERSICHERUNGEN UND RENTENVERSICHERUNGEN¹

Was ist der Vorteil einer Kapitallebensversicherung?

Wenn der Versicherte die Kapitallebensversicherung erst im Alter von mindestens 60 Jahren ausgezahlt bekommt und die Police mindestens 12 Jahre gelaufen ist, ändert sich an der bisherigen Besteuerung nichts. Unabhängig davon, ob die Police vor oder nach Einführung der Abgeltungssteuer abgeschlossen wurde, unterliegt nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags (Versicherungsleistung abzüglich der Summe der entrichteten Beiträge) dem individuellen Einkommenssteuertarif, d. h. der Unterschiedsbetrag unterliegt nicht der Abgeltungssteuer

Was ändert sich für meine Altersvorsorge?

Auf Anlageformen, die ausschließlich der privaten Altersvorsorge dienen, wird keine Abgeltungssteuer erhoben, das heißt: Riester-Fondssparpläne, Rürup-Renten und betriebliche Vorsorgepläne bleiben von der Abgeltungssteuer ausgenommen. Ebenfalls unberührt von der Abgeltungssteuer bleiben private Kapitallebensversicherungen und private Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, sofern die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherungsnehmers und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragschluss ausgezahlt wird.

Warum sind Kapitallebensversicherungen die Gewinner der Abgeltungssteuer?

Die Beurteilung, wer von der Abgeltungssteuer profitiert und für wen sie sich nachteilig auswirkt, hängt zum einen davon ab, welche Ertragsart die jeweilige Kapitalanlage beinhaltet und zum anderen, wie hoch der persönliche Einkommenssteuersatz ist. Lebensversicherungsverträge zählen eindeutig zu den Gewinnern der Abgeltungssteuer. Denn die Investition in eine fondsgebundene Lebensversicherung hat folgende Steuervorteile: Während der Vertragslaufzeit bleiben die von der Versicherungsgesellschaft erwirtschafteten Erträge einkommensteuerfrei. Bei Auszahlung der Versicherungsleistung nach Ablauf von 12 Jahren und ab Endalter 60 unterliegt lediglich die Hälfte des Vermögenszuwachses (Versicherungsleistung abzüglich der auf die Versicherungsleistung entrichteten Beiträge) der Steuer. Im Rahmen dieser privilegierten Verträge bleibt es bei der Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuertarif. Der Zeitpunkt der Auszahlung der Versicherungsleistung kann derart strukturiert werden, dass sie in eine Zeit fällt, in welcher die individuelle Steuerprogression deutlich abnimmt, beispielsweise in der Rentenbezugsphase. Bei nicht

¹ Abg¹ Sämtliche Ausführungen, von uns beruhen auf der aktuell geplanten Gesetzeslage. Diesbezüglich weisen wir auf die aktuellen Bestrebungen in, wonach das Jahressteuergesetz 2009 möglicherweise noch geändert werden soll, so dass unter Umständen Kapitallebensversicherungen und/oder Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls der Abgeltungssteuer unterliegen werden.

begünstigten Lebensversicherungen, bei denen der gesamte Ertrag der Steuer unterliegt, gilt der Abgeltungssteuersatz von 25% zzgl. Soli und ggf. KiSt. Im Fall der Todesleistung ist die Auszahlung immer einkommenssteuerfrei.

INVESTMENTFONDS (offene Wertpapierfonds)

Welche Vorteile bieten Fonds gegenüber anderen Wertpapieren im Rahmen der Abgeltungssteuer?

Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfonds, welche noch vor Ende 2008 erworben werden, sind steuerfrei, soweit sie länger als ein Jahr gehalten werden. Darüber hinaus kann der Fondsmanager auf Ebene des (Dach-)Investmentfonds Aktien und andere Fondsanteile (sog. Zielfonds) kaufen und verkaufen, ohne dass die Anteilsinhaber im Zeitpunkt des Verkaufs der Aktien und/oder Fondsanteile etwaige Kursgewinne daraus versteuern müssen. Wenn die Anteilsinhaber die (Dach-)Investmentfondsanteile noch vor dem 31.12.2008 erworben haben, sind die zuvor genannten Kursgewinne auch bei einem späteren Verkauf der (Dach-)Investmentfondsanteile nicht steuerpflichtig. Sofern die (Dach-)Investmentfondsanteile nach dem 31.12.2008 erworben wurden, sind etwaige Kursgewinne bei Veräußerung der (Dach-) Investmentfondsanteile jedoch steuerpflichtig. Kursgewinne aus Verkäufen von Wertpapieren oder Fondsanteilen, die nach dem 31.12.2008 erworben werden, sind nämlich künftig abgeltungssteuerpflichtig. So führen beispielsweise regelmäßige Sparraten im Rahmen von Aktien- oder Fondssparplänen automatisch zum Kauf neuer Aktien/Fondsanteilen, so dass für diese neuen nach dem 31.12.2008 erworbenen Aktien/Fondsanteile in Zukunft auch bei Veräußerung der Aktien/Fondsanteile die Abgeltungssteuer angewendet wird. Zwar wird das Finanzamt das Depot im Zeitraum des Sparvertrages – ungeachtet der Besteuerung von Dividenden bzw. Ausschüttungen sowie Thesaurierungen – nicht antasten. Allerdings muss die Bank oder die Investmentgesellschaft beim Verkauf der Aktien/Fondsanteile 25 % der Gewinne zzgl. Soli und ggf. KiSt an den Staat abführen

Warum werden jetzt Fonds attraktiver?

Ein Fondsmanager darf das verwaltete Geld umschichten, ohne dass das Finanzamt gleich auf die Kursgewinne zugreift. Die Umschichtungen, die der Fondsmanager auf Fondsebene im Laufe der Zeit vornimmt, werden viel günstiger, als wenn der Anleger diese selbst tätigt.

Auf die in den Fondsanteilen enthaltenen Kursgewinne fällt erst Abgeltungssteuer an, wenn Fondsanteile verkauft werden. Darum sollten Fondsbesitzer darauf achten, dass sie mit ihrer Auswahl möglichst lange auskommen. Die besten Chancen bieten großen Misch- oder Dachfonds mit langer Geschichte, denn sie werden erfahrungsgemäß selten geschlossen.

Anleger sollten ihre Fonds nach Möglichkeit noch in diesem Jahr kaufen. Sofern die Fondsanteile noch vor dem 1.1.2009 erworben werden, gelten unbegrenzt die alten Steuerregeln, so dass die in den Fondsanteilen enthaltenen Kursgewinne vom Finanzamt auch im Zeitpunkt der Veräußerung verschont bleiben, wenn Anleger ihre Fondsanteile länger als ein Jahr gehalten haben bis sie wieder verkauft werden.

Wie funktioniert der Steuerabzug bei thesaurierenden Fonds?

Die Belastung mit Abgeltungssteuer und Solidaritätszuschlag erfolgt bei inländischen thesaurierenden Fonds aus dem Investmentfonds heraus. Nur die Erhebung der Kirchensteuer kann nicht auf diese Art erfolgen, da sie von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich hoch ist und ein Publikums-Fonds seine Anleger nicht kennt. Somit haben kirchensteuerpflichtige Anleger, deren Portfolio thesaurierende Fonds enthält, die Erträge in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Wie erfolgt die Besteuerung von auf Fondsebene realisierten Termingeschäftserträgen?

Werden Termingeschäftserträge thesauriert, sind diese Gewinne beim Anleger steuerfrei. Werden Termingeschäftserträge ausgeschüttet, sind diese in voller Höhe mit 25 % abgeltungssteuerpflichtig zzgl. Soli und ggf. KiSt. Soweit jedoch Alttermingeschäftsgewinne (Abschluss des Termingeschäfts vor dem 01.01.2009) in der Ausschüttung enthalten sind, sind diese steuerfrei. Zu beachten ist aber für Anleger, die die Fondsanteile nach dem 31.12.2008 erworben haben, dass diese zunächst steuerfreien Ausschüttungen einen späteren etwaigen Veräußerungsgewinn bei Verkauf der Fondsanteile erhöhen.

Wie erfolgt die Besteuerung von auf Fondsebene realisierten Aktienveräußerungsgewinnen?

Werden Aktienveräußerungsgewinne thesauriert, sind diese Gewinne beim Anleger steuerfrei. Werden Aktienveräußerungsgewinne ausgeschüttet, unterliegen diese der Abgeltungssteuer. Lediglich in Fällen, in denen Altveräußerungsgewinne, d. h. Gewinne, die aus der Veräußerung von Wertpapieren beruhen, die vor dem 1.1.2009 angeschafft wurden, ausgeschüttet werden, sind diese von der Abgeltungssteuer ausgenommen. Zu beachten ist aber für Anleger, die die Fondsanteile nach dem 31.12.2008 erworben haben, dass diese zunächst steuerfreien Ausschüttungen einen späteren etwaigen Veräußerungsgewinn bei Verkauf der Fondsanteile erhöhen.

Wie werden Mischfonds (d. h. Fonds, die sowohl in Aktien als auch Renten investieren) im System der Abgeltungssteuer behandelt?

Von Mischfonds ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen werden nur noch mit 25 % zzgl. Soli und ggf. KiSt besteuert (nicht mehr individuell bis über 40 %). Von den Mischfonds ausgeschüttete Veräußerungsgewinne (zum Beispiel aus Aktien) bleiben weiter steuerfrei, wenn diese Aktien noch vor 2009 erworben wurden. Gewinne aus ab 2009 erworbenen Aktien können aber zumindest auf Fondsebene weiterhin steuerfrei thesauriert werden, so dass Sie bei Kauf der Anteile vor 2009 nach Ablauf einer einjährigen Haltefrist diese Gewinne endgültig über den Anteilsverkauf steuerfrei erzielen können. Letztlich bieten Mischfonds eine Kombination von Zinsversteuerung mit geringem Abgeltungssteuersatz und Sicherung von steuerfreien Kursgewinnen vorwiegend im Aktienteil (Letzteres jedoch nur, wenn die Fondsanteile vor dem 1.1.2009 erworben wurden und die Anteile länger als 1 Jahr gehalten werden).

Bleiben auch bei einem ausländischen thesaurierenden Fonds, der noch in diesem Jahr gekauft (2008) wird, Kursgewinne, die nicht ausgeschüttet werden, dauerhaft steuerfrei?

Für diese vor dem 1. Januar 2009 gekauften Anteile an Fonds gibt es die unbeschränkte Übergangsregelung, so dass Sie diese Anteile nach Ablauf der Einjahresfrist steuerfrei verkaufen können.

Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die von Fonds ab 2009 erworbenen werden, können in Fonds weiterhin steuerfrei thesauriert werden. Damit bleiben diese thesaurierten Gewinne letztlich auch für Sie unter Beachtung Ihrer Spekulationsfrist bei Anteilsverkauf steuerfrei.

Können Fondsanteile wie bisher nach Ablauf eines Jahres steuerfrei veräußert werden?

Nein, die bisherige Regelung mit der einjährigen Spekulationsfrist entfällt, sofern Fondsanteile nach dem 31.12.2008 erworben werden. Der Ertrag aus dem Verkauf unterliegt künftig der Abgeltungssteuer, unabhängig davon, wie lange die Fondsanteile gehalten wurden. Dafür lassen sich realisierte Verluste unabhängig von Haltefristen als negative Kapitaleinnahmen mit Zinsen und Dividenden verrechnen.

Wie wirkt sich die Abgeltungssteuer bei Veräußerung bzw. Rückgabe der Fondsanteile aus?

Sofern Fondsanteile nach dem 31.12.2008 erworben werden, unterliegt der Veräußerungsgewinn insgesamt der Abgeltungssteuer, und zwar unabhängig davon, wie lange der Fonds vom Anleger gehalten wurde.

Zwischengewinne

Sowohl bei einer Veräußerung von Fondsanteilen vor dem 01.01.2009 als auch danach, ist ein etwaiger in dem Veräußerungspreis enthaltener Zwischengewinn steuerpflichtig. Bei Zufluss des Veräußerungspreises nach dem 31.12.2008 unterliegt der erhaltene Zwischengewinn der Abgeltungssteuer.

Sofern bei einem Kauf von Fondsanteilen in dem Kaufpreis ein Zwischengewinn enthalten ist, handelt es sich für den Käufer der Fondsanteile um negative Einnahmen, welche die übrigen positiven Kapitalerträge des Käufers in demselben Kalenderjahr mindern.

Wie werden Veräußerungsgewinne aus Fondsanteilen besteuert und berechnet?

Hier ist zu unterscheiden, ob der Erwerb der veräußerten Fondsanteile vor dem 01.01.2009 stattgefunden hat oder danach. Erfolgt der Erwerb vor dem 01.01.2009 und liegt die Rückgabe innerhalb der 12-monatigen Spekulationsfrist, so ist der Veräußerungsgewinn voll steuerpflichtig. Wird die Spekulationsfrist überschritten, ist der Gewinn voll steuerfrei. Bei einem Erwerb nach dem 31.12.2008 ist der Veräußerungsgewinn steuerpflichtig mit einem Steuersatz von 25 % zzgl. Soli und ggf. KiSt. Bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns sind insbesondere die im Fonds enthaltenen und bereits versteuerten thesaurierten Erträge vom Veräußerungsgewinn abzuziehen. Ferner ist der Veräußerungsgewinn um den ggf. bei Anschaffung der Fondsanteile gezahlten Zwischengewinn zu erhöhen und um den ggf. bei Veräußerung der Fondsanteile erhaltenen Zwischengewinn zu kürzen.

Mein Fonds, den ich seit Jahren halte, wird 2009 mit einem anderen Fonds verschmolzen. Bleiben die Kursgewinne aus den Anteilen an dem neuen Fonds steuerfrei?

Bei Übertragung handelt es sich um eine Verschmelzung von Sondervermögen, mit der Folge, dass Sie als Anleger neue Fondsanteile zugewiesen bekommen. Das hat nicht zur Folge, dass die neuen Anteile am Sondervermögen erworben wurden. Die neuen Anteile treten vielmehr in die Rechtsposition der alten Anteile ein. Es handelt sich nicht um eine Anschaffung im steuerrechtlichen Sinne. Dadurch wird bei einem späteren Verkauf der neuen Fondsanteile keine Abgeltungssteuer erhoben. Handelt es sich um ein in einem anderen EU-Staat ansässiges Sondervermögen (erkennbar an der ISIN, zum Beispiel LU für Luxemburg), besteht grundsätzlich ebenfalls die Möglichkeit der steuerneutralen Fortführung, allerdings sind hier zusätzliche formale Voraussetzungen nötig. Hier kann nur die Fondsgesellschaft helfen.

Lohnt sich die Umschichtung bisheriger Kapitalanlagen, um die Abgeltungssteuer zu umgehen?

Zum Teil wird Steuerpflichtigen empfohlen, die Übergangsregelungen auszunutzen, Vermögen umzuschichten und bestimmte Kapitalanlagen noch im Jahre 2008 zu erwerben, um die Abgeltungssteuer zu umgehen. Doch ist bei der Wahl einer Spar- oder Finanzstrategie nicht der steuerliche Aspekt, sondern die individuelle Lebensplanung entscheidend. Sparer sollten also vor allem darauf achten, wie lang sie sich an eine Anlageform binden und welche Risiken sie eingehen wollen. Außerdem sollte jeder abwägen, ob die eventuellen zusätzlichen Kosten der neuen Kapitalanlage durch die steuerlichen Vorteile ausgeglichen werden. Umschichtungen sind meist mit Spesen oder Ausgabeaufschlägen bei neu erworbenen Investmentanteilen verbunden. So sind beispielsweise die steuerlichen Möglichkeiten beim Erwerb von Dachfondsanteilen mit Kosten sowohl auf der Ebene des Dachfonds als auch der Zielfonds verbunden.

Wie lässt sich die Steuerlast reduzieren?

Sie sollten zum Beispiel auf Aktienfonds verzichten, die ihre realisierten Kursgewinne ausschütten. Gerade bei solchen Ausschüttungen kassiert der Staat demnächst regelmäßig mit, deshalb sollten Sie künftig thesaurierende oder teilausschüttende Fonds wählen, die insbesondere auf Fondsebene realisierte Kursgewinne im Fonds lassen.

OFFENE IMMOBILIENFONDS

Unterliegen vom Investmentfonds vereinnahmte inländische Mieterträge (inländischer Grundstücke) der Abgeltungssteuer?

Die Ausschüttung und die Thesaurierung der Mieterträge unterliegen nach neuer Rechtslage ebenfalls der Abgeltungssteuer.

Wie werden auf Fondsebene realisierte Gewinne aus der Veräußerung von inländischen Grundstücken besteuert?

Sofern den Gewinnen keine Spekulationsgeschäfte (Spekulationsgeschäfte in diesem Sinne sind Geschäfte bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung der Grundstücke nicht mehr als 10 Jahre beträgt) zugrunde liegen, sind diese Gewinne sowohl im Falle der Ausschüttung als auch im Falle der Thesaurierung steuerfrei.

Sofern den Gewinnen Spekulationsgeschäfte zugrunde liegen, sind diese Gewinne sowohl im Falle der Ausschüttung als auch im Falle der Thesaurierung steuerpflichtig. Es gilt der Abgeltungssteuersatz von 25% zzgl. Soli und ggf. KiSt und nicht mehr der individuelle Einkommensteuersatz

Unterliegen vom Investmentfonds vereinnahmte ausländische Mieterträge (ausländische Grundstücke) der Abgeltungssteuer?

Sowohl ausgeschüttete als auch thesaurierte Mieterträge ausländischer Grundstücke bleiben nach wie vor in den meisten Fällen steuerfrei. Nach neuer Rechtslage wird der Progressionsvorbehalt für den Privatanleger abgeschafft.

Wie werden Gewinne aus der Veräußerung von ausländischen Grundstücken besteuert?

Es ändert sich lediglich die Regelung zum Progressionsvorbehalt; diese wird aufgehoben.

Kann mit offenen Immobilienfonds die Abgeltungssteuer umgangen werden?

Bei Immobilien gilt weiterhin die zehnjährige Spekulationsfrist. Verkauft der Fondsmanager danach ein Objekt mit Gewinn und wird dieser ausgeschüttet, fällt auf diese Ausschüttung keine Abgeltungssteuer an. Wird der Erlös allerdings thesauriert und erhöht so den Anteilspreis des Fonds, hängen die Steuerfolgen beim Fondsverkauf vom Anschaffungszeitpunkt ab:

- Stammen Fondsanteile aus Zeiten vor dem 1. Januar 2009, gelten sie als Altfälle und Gewinne bleiben abgeltungssteuerfrei, sofern die Fondsanteile länger als 1 Jahr gehalten werden.
- Stammen sie aus Käufen nach 2008, fällt auf den realisierten Kursgewinn die Abgeltungssteuer an.

Vorteilhaft für jene Anleger, die unter einer höheren Abgabenlast als 25% leiden, ist auch, dass Mieterträge aus inländischen Immobilien bei Zufluss ab 2009 der 25%igen Abgeltungssteuer unterliegen. Immobilien-Direkteigentümer müssen Mietüberschüsse mit ihrem meist höheren persönlichen Steuersatz versteuern.

Bieten offene Immobilienfonds mit Auslandsobjekten mehr Vorteile?

Ausländische, nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreie Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von Auslandsimmobilien kassieren die Eigner offener Immobilienfonds steuerfrei. Mithin haben potenzielle Käufer keine Eile wegen des auslaufenden Bestandsschutzes: Bei offenen Immobilienfonds können realisierte Kursgewinne auch bei Käufen nach dem 31. Dezember 2008

steuerfrei sein, wenn der Fonds seinen Investitionsschwerpunkt im Ausland hat. Weiterer Vorteil ab 2009: Für Privatanleger entfällt der bisherige Progressionsvorbehalt.

GESCHLOSSENE IMMOBILIENFONDS

Gilt die Abgeltungssteuer auch im Falle von geschlossenen Immobilienfonds?

Geschlossene Fonds mit Inlandsimmobilien profitieren von der auch nach 2008 weiterhin geltenden zehnjährigen Spekulationsfrist. Gewinne aus Objektverkäufen streichen die Fondseigner nach Ablauf der Frist also steuerfrei ein. Allerdings unterliegen die Erträge als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nicht der Abgeltungssteuer, sondern dem meist höheren persönlichen Steuersatz.

Schifffonds zählen zu den Gewinnern der Reform. Warum?

Bei ihnen entscheidet weiterhin ausschließlich die günstige Tonnagesteuer über die Abgabenbelastung. Sie wird pauschal nach der Größe des Schiffes ermittelt und fällt unabhängig davon an, ob es Gewinne oder Verluste einfährt. Die Tonnagesteuer macht nur 0,1 bis 0,2 % der Beteiligungshöhe aus. Wenn also ein Anleger 100'000 € in einen Schifffonds investiert, bittet ihn der Fiskus jährlich mit etwa 100 – 200 € zur Kasse. Mit der Ministeuer ist auch gleich der mögliche Gewinn aus dem späteren Schiffsverkauf abgegolten. Bei so vielen Vorteilen dürfte mancher frustrierte Aktionär aufgelöste Aktienbestände in geschlossene Fonds umschichten. „Es ist aus Steuersicht doch naheliegend, sich statt Aktien aus der Logistikbranche mal einen Schifffonds genauer anzusehen“, sagt Steuerberater Martin Führlein von der Kanzlei Rödl & Partner

FONDSSPARPLÄNE

Lohnt es sich, wegen der Abgeltungssteuer einen nicht-geförderten Riester-Fondssparplan abzuschließen?

Ein Riester-Fondssparplan kann nach derzeitiger Rechtslage durchaus ein Ausweg aus der Abgeltungssteuer darstellen. Das Höchsteintrittsalter ist meist 53 Jahre und es muss - ohne Zulagen, also „ungefördert“ - mindestens zwölf Jahre gespart werden. Außerdem sollten Sie bei Auszahlung mindestens 60 Jahre alt sein, um in den Genuss seiner Vorteile zu kommen. Dann ergibt sich folgender doppelter Steuervorteil: Während der Einzahlungsphase fällt kein Steuerabzug an, bei

Auszahlung des Kapitals sind lediglich 50 % des Gewinns mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Die andere Hälfte fließt Ihnen steuerfrei zu. Weitere Vorteile: Jeder kann einen nicht geförderten Riester-Fondssparplan abschließen, da auf die Förderung verzichtet wird. Am Ende der Laufzeit ist - im Gegensatz zum normalen Fondssparplan - zumindest die Rückzahlung der eingezahlten Beiträge garantiert

Greift die Abgeltungssteuer auch im Ausland?

Ja. Denn die Abgeltungssteuer betrifft nicht nur Erträge, die auf deutschen Konten auflaufen. Auch Gewinne, die auf ausländischen Konten oder bei ausländischen Fondsgesellschaften anfallen, müssen hierzulande versteuert werden. Ebenso verhält es sich bei den Gewinnen aus dem Verkauf von ausländischen Aktien

Gibt es trotzdem einige Unterschiede und Möglichkeiten, wie Anleger von einer Investition in ausländische Aktien profitieren können?

Gewinne aus dem Verkauf von ausländischen Aktien werden ebenso wie Gewinne aus dem Verkauf inländischer Aktien mit der Abgeltungssteuer im Wege des Steuerabzugs belegt, wenn sie in einem Depot in Deutschland verwahrt werden. Dann wird die Steuer unmittelbar bei Verkauf der Aktien abgezogen. Werden Auslandsaktien aber von einer Verwahrstelle im Ausland verwaltet, erheben die ausländischen Banken keine Abgeltungssteuer, da sie vom deutschen Fiskus hierzu nicht verpflichtet werden können. Vielmehr hat der Anleger diese Gewinne in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Auf diese Weise wird die Abgeltungssteuer also dem Anleger bis zu seiner Einkommensteuerveranlagung „gestundet“

AKTIEN

Wie werden Gewinne aus Aktien zukünftig besteuert?

Ab 2009 sind Kursgewinne - unabhängig von der Haltefrist - mit 25 % zzgl. Soli und ggf. KiSt zu besteuern. Veräußerungsgewinne aus Aktien, die vor dem 01.01.2009 erworben werden, unterliegen der alten Rechtslage, so dass diesbezüglich die Spekulationsfrist von einem Jahr weiterhin zur Anwendung kommt. D. h. Veräußerungsgewinne aus Aktien, die vor dem 1.1.2009 angeschafft wurden, sind weiterhin steuerfrei, wenn die Aktien länger als 1 Jahr gehalten werden. Erfolgt der Erwerb nach dem 31.12.2008, so ist jedes Veräußerungsgeschäft voll steuerpflichtig mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 % zzgl. Soli und ggf. KiSt. Wobei als Grundlage der Besteuerung die

Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung und den Anschaffungskosten abzüglich der Transaktionskosten herangezogen wird.

Warum sind Aktien der große Verlierer der neuen Abgeltungssteuer?

Sie müssen ihre steuerlichen Privilegien abgeben und werden anderen Geldanlagen gleichgestellt. Bisher waren Kursgewinne steuerfrei, wenn Anleger die Aktien länger als zwölf Monate gehalten haben. Am 1. Januar 2009 fällt diese Bevorzugung weg. Zudem sind die Kosten für die Fahrt zur Hauptversammlung, Depotgebühren oder Verkaufsspesen dann nicht mehr absetzbar. Und die Dividenden sind künftig voll zu versteuern statt wie bisher zur Hälfte. Dennoch ergeben sich auch Vorteile für Aktionäre: Erstens können sie ihre Aktien jederzeit verkaufen, wenn es ihnen nötig erscheint. Es besteht insofern nicht mehr die Gefahr, eine gute Verkaufschance nur aus steuerlichen Erwägungen zu verpassen, da – wie bisher – ein etwaiger Aktienverkauf aus steuerlicher Sicht bis zu zwölf Monate hinausgezögert wurde. Zweitens sparen sich die Anleger viel Aufwand in der Steuererklärung, denn sie müssen keine Erträge mehr angeben. Die Bank führt die Steuer direkt an das Finanzamt ab, die Steuerpflicht ist damit „abgegolten“. Drittens: Wenn Anleger noch in diesem Jahr Aktien kaufen, müssen sie zwar vom kommenden Jahr bezogene Dividenden mit dem Abgeltungssteuersatz von 25% zzgl. Soli und ggf. KiSt versteuern. Doch die Kursgewinne aller Aktien bleiben steuerfrei, auch wenn der Eigentümer erst in vielen Jahren verkauft.

Wie werden zurzeit Dividenden besteuert?

Dividenden sind einkommensteuerpflichtig. Bei inländischen Dividenden werden von der Aktiengesellschaft derzeit 20 % Kapitalertragsteuer und darauf 5,5 % Solidaritätszuschlag abgeführt. Falls über die inländische Depotstelle (Kreditinstitut) diese nicht wieder im Rahmen von Freistellungsaufträgen ganz oder zum Teil rückerstattet wird, wird der von der Aktiengesellschaft bereits abgeführte Abzugsbetrag in einer Einzel- oder Jahressteuerbescheinigung für das Finanzamt bescheinigt, da die Kapitalertragsteuer nur Vorauszahlungscharakter hat. Die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag werden auf die persönliche Einkommensteuer und den Solidaritätszuschlag angerechnet.

In welchem Fall sind Dividendenerträge und realisierte Kursgewinne aus Aktien, die auf ausländischen Depots anfallen, in Deutschland zu versteuern?

Im Ausland depotverwahrte Wertpapiere können hinsichtlich ihrer dort anfallenden Erträge wie auch Veräußerungsgewinne oder -verluste nicht sofort von der Abgeltungssteuer erfasst werden, da nur inländische Zahlstellen zur Abführung von Abgeltungssteuer verpflichtet werden können. Deshalb

muss der Anleger diese Vorgänge (Erträge, Veräußerungsgewinne) wie 2008 weiterhin in der Steuererklärung angeben, so dass das Finanzamt die neue Abgeltungssteuer von 25% zzgl. Soli und ggf. KiSt in einer Pflichtveranlagung nach § 32d Abs. 3 Einkommensteuergesetz vornehmen kann. Sollten die Wertpapiere aus einem EU-Land oder einem Staat aus dem EWR-Raum in ein inländisches Depot verbracht werden, werden die dortigen Anschaffungskosten als Anschaffungskosten im inländischen Depot übernommen, sofern der Steuerpflichtige den Nachweis über die ursprünglichen Anschaffungskosten durch eine schriftliche Bescheinigung des ausländischen Instituts erbringt. Erst bei einem Verkauf im Inland können dann Gewinne oder Verluste bei der Abgeltungssteuer berücksichtigt werden

Warum entstehen steuerliche Nachteile durch ein einziges Depot?

Wer eine Aktie bis Ende 2008 kauft und danach weitere Papiere des gleichen Unternehmens in einem Depot mischt, wird steuerlich benachteiligt, wenn er einen Teil der Papiere wieder verkauft. Denn, die zuerst erworbenen Stücke werden beim Verkauf als erste ausgebucht (gesetzliches Fifo-Prinzip *First-in-first-out*). Was aber nicht wünschenswert ist, denn die Kursgewinne der - bis Ende 2008 gekauften - Anteile sind steuerbefreit. Die sollte der Anleger möglichst lange im Depot behalten und zunächst lieber die später gekauften, steuerverstrickten Aktien abstoßen. So kann er Steuern sparen. Das funktioniert aber nur mit zwei Konten. Denn nur so kann der Anleger sicherstellen, dass die ab 2009 gekauften - und damit steuerverstrickten - Papiere aus dem Depot verkauft werden. Deshalb ist es naheliegend mindestens zwei Depots zu führen: Eines für Wertpapiere, die bis zum Jahresende 2008 gekauft werden und daher nach altem Recht besteuert werden. Kursgewinne daraus sind dann nach einem Jahr Haltedauer steuerfrei. Und eines für alle Geschäfte von 2009 an, die der Abgeltungssteuer unterliegen. Hier sind die Gewinne immer zu versteuern.

Lassen sich Kreditzinsen aus der Finanzierung von Aktien oder Anleihen weiterhin absetzen?

Wer Kapitalanlagen fremdfinanziert, darf seine Finanzierungskosten ab 2009 nicht mehr als Werbungskosten abziehen

Es heißt, Werbungskosten bei Aktiengeschäften sind künftig nicht mehr absetzbar. Gilt das auch für Ordergebühren und Maklercourtage?

Kauf- und Verkaufsspesen können zwar nicht als Werbungskosten angesetzt werden, mindern aber den abgeltungssteuerpflichtigen Gewinn. Es ist also nur auf den Gewinn Steuer zu zahlen, der nach Abzug von Kauf- und Verkaufsspesen verbleibt. Sonstige Kosten wie die Fahrten zur Hauptversammlung oder die Depotgebühren sind nicht mehr absetzbar.

ZINSPAPIERE/ZINSPRODUKTE, ZERTIFIKATE UND FINANZINNOVATIONEN

Wie werden Zinsen besteuert?

Auch Zinsen fallen ab 2009 in voller Höhe unter die Abgeltungsteuer von 25% zzgl. Soli und ggf. KiSt.

Gewinner der Abgeltungssteuer sind insbesondere Anleihen und andere Zinsprodukte. Warum?

Statt mit dem persönlichen Steuersatz von bis zu 45% zzgl. Soli und ggf. KiSt werden Zinsen von 2009 an nur noch mit einem Abzug von 25% zzgl. Soli und ggf. KiSt belastet. Das rechnet sich für jeden Ledigen, der Einkommen von mehr als 15.000 EUR zu deklarieren hat und für Verheiratete ab 30.000 EUR. Wer etwa Zinseinnahmen in Höhe von 5.000 EUR erzielt und seinen Sparer-Freibetrag bereits ausgeschöpft hat, spart dadurch je nach persönlichem Steuersatz bis zu 1.000 EUR Steuern (ohne Berücksichtigung von Soli und KiSt)

Kann ich Gewinne aus der Veräußerung von Zero-Bonds, welche bereits der Abgeltungssteuer unterliegen, mit Verlusten aus Aktien, die ich noch nach alter Rechtslage realisiert habe (sog. Altverluste), verrechnen?

Die Einnahmen aus Zero-Bonds unterliegen nicht der Steuer, wenn deren steuerpflichtiger Gewinn mit Verlusten verrechnet werden kann. Eine Verlustverrechnung ist diesbezüglich auch noch mit sog. Altverlusten möglich; jedoch nur bis Ende 2013. Danach ist eine Berücksichtigung von Altverlusten nicht mehr möglich.

Welche Steuervorteile bieten niedrigverzinsten Anleihen?

Kursgewinne niedrigverzinsten Anleihen bleiben – bei einem Kauf in diesem Jahr – auch in Zukunft steuerfrei. Je niedriger der jährlich ausgezahlte Zins, desto höher ist der Kursgewinn bei gleicher Rendite. Wer noch 2008 Anleihen kauft, sollte solche wählen, die erst 2009 Zinsen ausschütten. Die beinhalten hoch besteuerte Stückzinsen, die der Anleger beim Kauf mitbezahlt und die er noch 2008 zum persönlichen Steuersatz absetzen kann. Während die ab 2009 anfallenden Zinsen nur zum niedrigen Pauschalsatz von 25 % zzgl. Soli und ggf. KiSt versteuert werden müssen. Am größten ist der Effekt bei Papieren, die im Dezember gekauft werden und im Januar Zinsen zahlen (diesbezüglich sei aber ausdrücklich auf das Urteil des BFH vom 27.07.1999 - VIII R 36/98 hingewiesen: danach darf neben dem Vorhandensein einer bestehenden Überschusserzielungsabsicht kein Gestaltungsmissbrauch i.S.v § 42 AO vorliegen)

Profitieren Finanzinnovationen von der Einführung der Abgeltungssteuer, deren Kursgewinne bisher stets steuerpflichtig sind?

Ihr größtes Problem bisher: Mal sind Wertpapiere – wie etwa Floater oder Hybridanleihen – Finanzinnovationen, dann wieder nicht. Bei Käufen ab 2009 erübrigen sich Unterscheidungen: Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren sind steuerpflichtig, mit 25 % zzgl. Soli und ggf. KiSt statt mit dem persönlichen Einkommensteuersatz

Warum werden Zertifikate als die Verlierer der Abgeltungssteuer bezeichnet?

Für sie gelten im Vergleich zu Fonds, Aktien und Anleihen kürzere Übergangsfristen. Bei einem Kauf zum jetzigen Zeitpunkt und Verkauf nach dem 30.06.2009 sind auf Kursgewinne 25 % Abgeltungssteuer zzgl. Soli und ggf. KiSt zu zahlen. Als Bemessungsgrundlage für die Steuer wird die Differenz der Einnahmen aus der Veräußerung und den Anschaffungskosten herangezogen. Dabei bilden beispielsweise Garantiezertifikate eine Ausnahme. Das sind Produkte, die am Ende der Laufzeit mindestens die eingezahlte Summe garantieren oder einen festen Ertrag versprechen. Diese Produkte werden als sog. Finanzinnovationen bezeichnet, deren Gewinne zurzeit auch nach Ablauf von 12 Monaten mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. Zukünftig werden Anleger nur noch 25% Abgeltungssteuer zzgl. Soli und ggf. KiSt zahlen müssen. Das ist für Anleger mit einem Einkommen von über 15.000 EUR besonders günstig

VERLUSTE

Was passiert mit den Verlusten?

Verluste und Gewinne aus verschiedenen Anlageklassen sind miteinander verrechenbar. Allerdings sind Aktienverluste nur mit Aktiengewinnen zu saldieren. Die Banken führen automatisch die Abgeltungssteuer ab. Sollte es bis zum Jahresende keine positiven Erträge mehr geben, wird der Verlustüberhang ins nächste Jahr übertragen. Verluste, die noch unter Anwendung des alten Rechts entstehen (sog. Altverluste können noch bis Ende 2009 bzw. Anfang 2010 auftreten, wenn die Verluste auf dem Verkauf von Wertpapieren beruhen, die noch bis Ende 2008 angeschafft wurden), können mit danach entstehenden Gewinnen noch bis 2013 verrechnet werden. Auf Wunsch erstellt die Bank eine Verlustbescheinigung. Diese kann der Anleger nutzen, um Gewinne bei einer anderen Bank im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung verrechnen zu können. Die Bescheinigung muss bis zum 15. Dezember eines Jahres bei der Bank beantragt werden. Eine automatische Verrechnung zwischen verschiedenen Banken ist nicht möglich. Lediglich bei einem Bankwechsel

können angesammelte Verluste auf die neue Bank übertragen werden und dort in den Folgejahren genutzt werden.

Lassen sich Verluste absetzen?

Ab 2009 gelten neue Regeln. Realisierte Verluste aus Wertpapieren (wie Aktienfonds und -zertifikate, nicht aber Aktien), die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden, lassen sich künftig mit anderen positiven Kapitalerträgen verrechnen. Dazu zählen neben Kursgewinnen auch Zinsen und Dividenden. Eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten wie etwa Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ist nicht möglich. Nicht ausgeglichene Verluste können nur noch in künftige Jahre vorgetragen werden, ein Verlustrücktrag ist nicht mehr möglich. Die Verlustverrechnung erledigt die Depotbank mithilfe von Verlustverrechnungstöpfen. Eine sofortige Verlustverrechnung gelingt nur, wenn Gewinne und Verluste bei derselben Bank anfallen. Bei mehreren Depotbanken ist eine Veranlagung beim Finanzamt notwendig.

Wie werden Verluste, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, behandelt?

Verluste aus Aktienveräußerungen können nur noch mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden (Aktienverlustverrechnung). Eine Verrechnung mit anderen positiven Kapitalerträgen oder anderen Einkunftsarten ist nicht möglich. Die anderen positiven und negativen Kapitalerträge werden ebenfalls miteinander verrechnet (allgemeine Verlustverrechnung). Der jeweilige positive Saldo ist jedes Jahr steuerpflichtig. Die Verrechnung nimmt die Bank vor.

Wie können die Banken die verschiedenartigen Verluste berücksichtigen?

Zur Abwicklung der eingeschränkten Verlustverrechnungsmöglichkeit bilden die Depotbanken ab 2009 neben dem allgemeinen (siehe Frage zuvor) einen zweiten Verlustverrechnungstopf (Aktienverlustverrechnung).

Wann kommt eine freiwillige Berücksichtigung von Kapitalerträgen, die bereits der Abgeltungssteuer unterlegen haben, in der Steuererklärung in Betracht?

Aus verschiedenen Gründen können Kapitalerträge, die bereits der Abgeltungssteuer unterlegen haben, dennoch in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden, auch wenn der Anleger einen Steuersatz von über 25 % hat und die Günstigerprüfung insofern nicht in Betracht kommt. Das gilt etwa, wenn im Abgeltungsverfahren nicht alle begünstigten Tatsachen berücksichtigt wurden oder die steuerliche Bemessungsgrundlage nicht korrekt ermittelt worden ist. So kann beispielsweise ein Verlust aus sog. Spekulationsgeschäften nach altem Recht nur über die Veranlagung verrechnet

werden. Ferner könnte ein Grund für eine Einkommensteuerveranlagung gegeben sein, wenn Anleger eine Entscheidung der Finanzverwaltung oder der Finanzgerichte über die Richtigkeit der Besteuerung dem Grunde und der Höhe nach herbeiführen wollen. Das gelingt nicht über die Bank. Auch wenn Verluste und Gewinne bei unterschiedlichen Banken miteinander verrechnet werden sollen, ist dies nur über entsprechende Verlustbescheinigungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung möglich.

AUSLÄNDISCHE QUELLENSTEUER

Wird im Ausland einbehaltene Quellensteuer angerechnet?

Sofern Anleger in ausländische Finanzinstrumente investieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der ausländische Staat auf die Früchte der Anlagen ausländische Quellensteuer einbehält. So werden auf ausländische Zinsen und Dividenden oftmals ausländische Quellensteuern in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes einbehalten. Im Einzelnen ist der jeweilige Quellensteuersatz gesondert zu prüfen und hängt insbesondere auch davon ab, ob der ausländische Staat mit Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Soweit die ausländischen Finanzanlagen in einem Depot eines deutschen Kreditinstituts gehalten werden und tatsächlich ausländische Quellensteuer auf Kapitalerträge einbehalten werden, ist das deutsche Kreditinstitut verpflichtet, die ausländische und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende Quellensteuer auf die deutsche Abgeltungssteuer anzurechnen.

Wo kann ich mich allgemein über aktuell geltende Steuersätze im Ausland informieren? Wo finde ich den Steuersatz, mit dem dort meine Zinserträge besteuert werden?

Fragen Sie ihr Kreditinstitut nach der Höhe ausländischer Quellensteuern. Darüber hinaus werden anrechenbare Quellensteuersätze auch auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern veröffentlicht

DEPOTÜBERTRÄGE, ERBFALL, SCHENKUNGEN

Wie wirken sich Bankwechsel in Zukunft aus?

Bei einem bloßen Wechsel der Bank handelt es sich um einen sog. Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel, da nur die Bank, nicht aber der Inhaber des Depots, wechselt. Bei einem Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel handelt es sich nicht um einen abgeltungssteuerpflichtigen Vorgang. Um jedoch zu gewährleisten, dass die neue Bank bei einem etwaigen späteren Verkauf der übertragenen Wertpapiere Abgeltungsteuer einbehalten kann, muss die übertragende Bank in Zukunft – neben der Übertragung der Wertpapiere – auch die ursprünglichen Anschaffungsdaten der Wertpapiere an die neue Bank übermitteln. So erkennt das neue Institut den Kaufpreis und, ob es sich um vor dem 1.1.2009 angeschaffte Wertpapiere handelt, die dem Bestandsschutz (sog. Altanteile) und insofern nicht der Abgeltungsteuer unterliegen (zu beachten ist jedoch, dass auch bei Veräußerung von sog. Altanteilen ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn vorliegen kann, wenn die Veräußerung innerhalb der Spekulationsfrist erfolgt ist; ein etwaiger steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn wäre dann mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern).

Was passiert, wenn ich meine Aktien irgendwann auf ein Depot einer anderen Person oder auf das Depot meiner Ehefrau oder eines meiner Kinder unentgeltlich übertrage?

Bei der Übertragung des Depots auf eine andere Person oder auf die Ehefrau handelt es sich um einen Depotübertrag mit Gläubigerwechsel. In diesem Fall ist die Bank verpflichtet, diesen Vorgang als eine sog. fiktive Veräußerung der sich in dem Depot befindlichen Wertpapiere zu behandeln, d.h., es handelt sich um einen abgeltungssteuerpflichtigen Vorgang. Sofern die Übertragung der Wertpapiere jedoch auf einem unentgeltlichen Vorgang – wie z. B. im Falle einer Schenkung – beruht, haben Sie die Möglichkeit, dies Ihrer Bank mitzuteilen. In diesem Fall wird die Bank die Übertragung nicht als Veräußerung behandeln und keine Abgeltungsteuer einbehalten.

Ferner ist die alte Bank verpflichtet, der neuen Bank – sofern die Übertragung des Depots auch den Wechsel der Bank zur Folge hatte – sämtliche Anschaffungsdaten mitzuteilen, um der neuen Bank den Einbehalt von Abgeltungsteuer bei einem etwaigen späteren Verkauf der Wertpapiere zu ermöglichen; sofern Altanteile übertragen werden, ist der Veräußerungsvorgang dieser Anteile ggf. nicht steuerpflichtig (vgl. Frage zuvor).

Handelt es sich bei einem Erbfall um einen abgeltungssteuerpflichtigen Depotübertrag?

Verstirbt ein Bankkunde, gilt der Wertpapierübertrag auf die Erben nicht als Veräußerung, sofern der Bank ein Erbschein vorgelegt wird, aus dem die Erbenstellung hervorgeht. In diesem Fall „erben“ die

Erben sozusagen die alten Kaufdaten mit. Somit kommen sie ggf. auch in den Genuss des Bestandsschutzes in Bezug auf Altanteile, d. h. Wertpapiere, die vor dem 1.1.2009 angeschafft wurden.

Erfährt das Finanzamt von einer unentgeltlichen Übertragung eines Wertpapierdepots?

Ja, in Zukunft ist die Bank verpflichtet, jede unentgeltliche Übertragung eines Wertpapierdepots dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bleiben Kursgewinne von Aktien steuerfrei, wenn die Papiere 2008 gekauft, danach vererbt und nach dem 31.12.2008 vom Erben verkauft werden?

Ja, wenn insbesondere zwei Dinge berücksichtigt werden. Zum einen ist der Bank des Erblassers ein Erbschein vorzulegen, der den Erben auch als solchen ausweist. Zum anderen ist darauf zu achten, dass zwischen dem Erwerb der Wertpapiere durch den Erblasser und der Veräußerung der Papiere durch den Erben mehr als 12 Monate liegen. Liegen beide Voraussetzungen vor, ist ein etwaiger Veräußerungsgewinn auch für den Erben steuerfrei.

Bleibt der Erbe bei einem in diesem Jahr gekauften und 2009 vererbten Fonds von der Abgeltungssteuer verschont und profitiert weiter vom Bestandsschutz? Gilt ähnliches bei Aktien?

Ja. Eine Erbschaft von „Altbeständen“, also von Wertpapieren (gleichgültig ob Fonds oder Aktien), die vor 2009 gekauft werden, stellt für den Erben kein Neuerwerb dar, sofern der Erbe der Bank des Erblassers einen Erbschein vorlegt, der ihn eindeutig als Erben ausweist. Nach einer Haltedauer von einem Jahr kann der Erbe etwaige Kursgewinne aus diesen Wertpapieren abgeltungssteuerfrei vereinnahmen. Das gilt nicht für Zertifikate.

Ich bin in Deutschland nicht unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig, da ich im Ausland lebe und in Deutschland weder einen Wohnsitz noch meinen gewöhnlichen Aufenthalt habe. Gesetz den Fall, dass ich im Jahr 2010 nach Deutschland ziehe, unterliegen dann etwaige Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die ich in 2009 im Ausland gekaufte habe, der Abgeltungssteuer?

Ja. Kursgewinne aller Wertpapiere, die Sie ab 2009 gekauft haben, sind, sofern die Wertpapiere veräußert werden, abgeltungssteuerpflichtig. Sofern die Wertpapiere von einem ausländischen Depot auf ein inländisches Depot übertragen werden, ist Folgendes zu beachten: Sofern die Wertpapiere zuvor von einer Bank mit Sitz in einem EG-Mitgliedsstaat oder einem EWR-Staat (Liechtenstein, Norwegen, Island) verwahrt wurden, kann der Steuerpflichtige die ursprünglichen Anschaffungsdaten

der Wertpapiere durch eine Bescheinigung der ausländischen Bank nachweisen. Bei einem späteren Verkauf der Wertpapiere werden dann diese Daten, insbesondere die Anschaffungskosten des jeweiligen Wertpapiers, bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns zugrunde gelegt. Sofern die Wertpapiere zuvor von einer Bank mit Sitz in einem Drittstaat (kein EG-Staat, kein EWR-Staat und nicht Deutschland) verwahrt wurden, kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis erbringen. In diesem Fall unterliegen 30 % der Einnahmen aus einer etwaigen späteren Veräußerung der Wertpapiere der Abgeltungssteuer. (Hinweis: Etwaige Sonderregelungen in Doppelbesteuerungsabkommen wurden bei den zuvor genannten Ausführungen nicht berücksichtigt).

12.2008 mit freundlicher Unterstützung von PrismaLife

Gestatten Sie uns folgenden Hinweis: Die Fragen und Antworten wurden mit Sorgfalt recherchiert und formuliert. Dennoch kann seitens der PrismaLife keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit dieser Informationen gegeben werden. Jede Haftung wird daher ausgeschlossen.